

Satzung des VSC 1862 Donauwörth e.V.

Präambel

Der „Vereinigte Sport-Club 1862 Donauwörth e.V.“ (abgekürzt „VSC Donauwörth“) ist einer der ältesten und traditionsreichsten Sportvereine Bayerns.

Er ist am 1. Januar 1971 aus dem 1862 gegründeten „Turnverein Donauwörth“ (dem späteren „Sport-Club 1880 Donauwörth“) und dem 1927 ins Leben gerufenen „Verein für Leibesübungen Donauwörth“ hervor gegangen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Vereinigter Sport-Club Donauwörth 1862 e.V. (abgekürzt: VSC Donauwörth). Er hat seinen Sitz in Donauwörth und ist unter der Nummer 276 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nördlingen eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- (3) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - Beteiligung an Verbands- und Repräsentativwettkämpfen, sowie an sonstigen Sportveranstaltungen im In- und Ausland.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (5) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er ist jedoch berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben bezahlte Kräfte anzustellen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Weiß-Blau. Die Vereinsfahne und das Vereinsabzeichen enthalten zudem das Wappen der Stadt Donauwörth.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Ehrenmitglieder lt. Ehrenordnung sind beitragsfrei. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnung am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss einen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in Ziffer (4) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Organe des Vereins

- Der Präsident
- Die Vorstandschaft
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

Wird in der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche bzw. männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen oder Männern besetzbar.

§ 6 Der Präsident

- (1) Der Präsident nimmt Repräsentativ- und Kontrollaufgaben im Verein wahr. Er hat Sitz und Stimme in sämtlichen Organen des Vereins. Von allen Beschlüssen der einzelnen Organe sind ihm umgehend die Protokolle zuzusenden. Zu Beschlüssen, die für den Verein finanzielle, strukturelle oder organisatorische Folgen haben, steht ihm, innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Erhalt des Protokolls ein Widerspruchsrecht zu. Das zuständige Organ des Vereins hat sich damit innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu befassen. Seine zweite Beschlussfassung ist bindend. Ein sogenanntes Veto des Präsidenten hat demnach lediglich aufschiebende Wirkung. Diese Regelung gilt nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb. Zur Abwendung von Schäden und Gefahren für den Verein kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden von ihm gegengezeichnet.
- (2) Der Präsident wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidenten im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - bis zu vier Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Stellvertreter und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Für die Wahl der Vorstandschaft gilt § 6 (2). Mehrere Vorstandschaftsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss aus seinen eigenen Reihen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandschaftsmitglied hinzuzuzählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandschaft zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art, Besitzüberlassung von Gebäuden, sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen legt die Vorstandschaft in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung fest.
- (5) Die Mitglieder der Vorstandschaft haben Sitz und Stimme in sämtlichen Organen des Vereins.

§ 8 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern der Vorstandschaft
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart
 - dem Ehreणाusschussvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch bis zu 15 Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandschaftsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Für die Wahl des Vereinsausschusses, mit Ausnahme der Abteilungsleiter gilt § 6 (2).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einladung über die Donauwörther Zeitung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung der Organe des Vereins, über Satzungsänderungen, Neuwahlen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wählbarkeit gilt Volljährigkeit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Zu Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind, oder deren Einverständnis hierzu vorliegt. Die Wahlen erfolgen per Akklamation, sofern kein Widerspruch der Mehrheit der Versammlung erfolgt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Die Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Der Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Sonstige Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Donauwörth mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Juni 2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Registergericht in Kraft

 

Rüdiger Schwarz – 1. Vorsitzender VSC Donauwörth.